

Kopie des Personalausweises
der / des Erziehungsberechtigten.

Hiermit genehmige ich meiner Tochter / meinem Sohn

_____ , an der Discoververanstaltung am

_____ in _____ auch nach 24.00 Uhr
teilzunehmen.

Als erziehungsbeauftragte Person wird Herr / Frau

_____ , geb. _____ ,
bestimmt.

Telefonisch bin ich z.Zt. der Veranstaltung erreichbar unter _____ .

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Informationen für Erziehungsberechtigte:

Bitte bedenken Sie vor dem Erteilen eines Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
- Beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Auch wenn ihr Kind von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine brantweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch brantweinhaltige Mixgetränke) konsumieren!
- Überzeugen Sie sich, dass die von Ihnen beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.

Liebe Eltern,

welche Veränderungen bringt das neue Jugendschutzgesetz? Ihnen als Erziehungsberechtigten gibt das neue Jugendschutzgesetz mehr Entscheidungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung!

Das Jugendschutzgesetz soll Sie als Eltern/ Personensorgeberechtigte bei Ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen.

Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken hat der Gesetzgeber die bisherigen Zeit- und Altersgrenzen bestätigt. Sie sollen Ihnen als Hilfe und Orientierung dienen. Für Gewerbetreibende sind diese Zeit- und Altersgrenzen verbindlich. Allerdings steht der Schutzgedanke des Jugendschutzgesetzes manchmal dem Wunsch Ihres Kindes entgegen, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen. Wenn Sie Ihr Kind zu diesen Veranstaltungen begleiten, können Sie einige dieser Zeit- und Altersgrenzen aufheben. Vielleicht haben Sie jedoch nicht immer Lust, Zeit oder Gelegenheit, Ihr Kind selbst zu begleiten. Dann können Sie als Eltern eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen.

Quelle:
www.bmfsfj.de